

Satzung für den Verein Queeres Zentrum Kaiserslautern e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Queeres Zentrum Kaiserslautern e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
3. Der Verein ist gemeinnützig und wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zwecke des Vereins sind im Einzelnen:
 - a. Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen oder sexuellen Identität oder ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Orientierung und/ oder ihrer Behinderung diskriminiert werden.
 - b. Psychosoziale Unterstützung von queeren Menschen sowie deren Angehörige.
 - c. Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung, die die Allgemeinheit über sexuelle und geschlechtliche Vielfalt aufklärt.
 - d. Unterstützung der individuellen Identitätsbildung von queeren Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
 - e. Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere in Bezug auf eine queere Thematik.
 - f. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. den Betrieb eines Begegnungszentrums für Personen vielfältiger sexueller und geschlechtlicher Identitäten, Geschlechtsausdrücke und Geschlechtsmerkmale, insbesondere mit lesbischem, schwulem, bisexuellem, trans*, inter*, queer, pan, nonbinärem, asexuellem, polyamorösem, aromantischem oder agender queeren Hintergrund mit und ohne Behinderung und Vereinigungen mit queerem Bezug;
 - b. öffentliche Veranstaltungen, Fortbildungen, Kurse, Workshops oder ähnliche Formate zu queeren Themen aus allen Gebieten von Kultur, Politik, Kunst, Gesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Forschung, insbesondere um die Interaktion und Kommunikation zwischen queeren Personen und queeren Vereinigungen mit und in der Öffentlichkeit zu fördern;
 - c. die Schaffung von Begegnungs-, Arbeits-, Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Personen und Vereinigungen mit queerem Hintergrund bzw. Bezug;
 - d. öffentliche Begegnung, Aufklärung und Information (z.B. Funktion als Erstanlauf- und Vermittlungsstelle) zu queeren Themen, insbesondere um Diskriminierung und Vorurteilen entgegenzutreten (u.a. mittels Informationsveranstaltungen und -material);
 - e. die Unterstützung von Personen und Vereinigungen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind, durch Beteiligung, Mitgliedschaft, Zurverfügungstellung von Räumen; und

- f. Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie durch persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die geförderten Zwecke.
- 4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- 7. Personen mit einer Mitgliedschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft (Vereinsangehörigkeit)

- 1. Mitglied des Vereins können
 - a. natürliche Personen,
 - b. eingetragene Vereine sowie
 - c. Gruppen, die nicht eingetragene Vereine oder Gesellschaften sind, werden.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3. Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der Zustimmung durch die gesetzliche Vertretung. Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs haben jugendliche ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Person ihre/seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- 4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der beim Vorstand innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung einzulegende Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen und/oder die Satzung schwerwiegend verstoßen hat.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist der beim Vorstand innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung einzulegende Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands sowie des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfung;
 - b. Entlastung der Vorstandsmitglieder (und der kassenverantwortlichen Person);
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfung;
 - d. Festlegung und Änderung der Mitgliedsbeiträge;
 - e. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
 - g. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen des Vereins;
 - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - j. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung durch den Vorstand. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der

Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung abzustimmen. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Absatz 4 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
8. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Mitgliederversammlung durch Bild- und Tonübertragung (z. B. Online-Videokonferenz) durchgeführt werden. In der Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über die Teilnahme- und Zugangsmöglichkeiten hinreichend zu informieren.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus drei Mitgliedern. Die in den Vorstand gewählten Personen bestimmen aus ihren Reihen eine kassenverantwortliche Person. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Maximal eine vertretungsberechtigte Person einer anderen Körperschaft darf Mitglied des Vorstands des Vereins sein.
2. Die ordentliche Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der ordentlichen Amtszeit aus, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens sechs Wochen nach Ausscheiden des Vorstandsmitglieds stattfindet. In dieser wird ein Ersatz-Vorstandsmitglied gewählt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2;
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts;

- f. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, z. B. Hausordnung, Geschäftsordnungen (z. B. für Arbeitsgruppen), Benutzungsordnungen;
 - g. Abschluss von Arbeitsverträgen
 - h. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Auch kombinierte Beschlussfassungen sind möglich. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch alle beteiligten Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.
- 8. Ist ein Vorstandsmitglied durch bzw. in einem Beschluss persönlich betroffen, so ist dieses Vorstandsmitglied aus der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 9 Besondere Vertretung(en)

- 1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine geschäftsführende Person sowie gegebenenfalls eine oder mehrere stellvertretende geschäftsführende Person(en) als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB bestellen. Der Wirkungskreis umfasst alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten.
- 2. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch eine Geschäftsordnung für die geschäftsführende Person bestimmt.
- 3. Die geschäftsführende Person ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht berechtigt.

§ 10 Kassenprüfung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Personen zur Kassenprüfung für das Folgejahr.
- 2. Die Personen zur Kassenprüfung dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- 3. Die Kassenprüfung berichtet in der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- 1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 2. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand

verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Beschlüsse die Auflösung des Vereins betreffend bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „QueerNet Rheinland-Pfalz e.V.“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Region Westpfalz zu verwenden.

Kaiserslautern, den 02. März 2023

Geänderte Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07. September 2023